## **Landesbibliothek Oldenburg**

## Digitalisierung von Drucken

29. Verordnung vom 12.06.1844 publ. 18.06.1844

28) Bekanntmachung der Consistorial= Deputation zu Jever vom 11. Jun., publ. den 20. Juni 1844.

Die Consistorial=Deputation wird solche Ein= Zulässigkeit der gaben, welche bisher durch Anwälte bei ihr ein= den Antragsteller gereicht werden mußten, künftig auch annehmen, zur Ansertigung wenn solche von den Antragstellern selbst oder von Eingaben an die oberen Admis von einer zur Ansertigung von Eingaben an die nistrativ Behörs obern Administrativ Behörden von Großherzoglis person.
cher Regierung concessionirten Person abgefaßt sind.

Bei Einreichung solcher an die Consistorial-Deputation gerichteten Eingaben sind übrigens die bestehenden Vorschriften, namentlich der Regierungsbekanntmachung vom 9/13. December 1826 genau zu befolgen.

29) Bekanntmachung der Cammer, Departement der indirecten Steuern, vom 12. Jun., publ. den 18. Jun. 1844.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kunde Aufhebung bes gebracht, daß das Grenz = Steueramt zweiter zweiter Classe zu Classe zu Sandhausen mit dem Ablauf dieses Sandhausen Monats aufgehoben wird.

30) Regierungs=Bekanntmachung vom 21. Jun., publ. den 25. Jun. 1844.

Von Seiner Königlichen Hoheit dem Groß= Abanderungen ber Landesherrl. herzoge sind folgende Abanderungen der Landes= Verordnung vom

9. Jul. 1830, die herrlichen Verordnung vom 9. Juli 1830, die Einführung einer Hundesteuer betreffend, genehbetr. migt worden, und werden im Hochsten Auftrage hiermittelst bekannt gemacht:

1) Das Ausgeben der Marken von Blech, mit welchen alle Hunde bisher versehen sein mußten, soll von jest an nicht weiter Statt sinden, und werden demnach alle Bestimmungen der angezogenen Verordnung, welche das Austheilen, Umhängen 2c. dieser Marken betreffen, so wie auch das im §. 8. der Verordnung enthaltene Gebot sür Fremde, ihre Hunde am Stricke zu halten, hierdurch aufgehoben.

2) Statt der Marken ist von jest an jedem Hundebesisser, wie schon im §. 1. der Versordnung vorgeschrieben, vom Erheber der Abgabe eine Duittung über die geleistete Zahlung derselben sofort zuzustellen, welche Duittung auf Verlangen zu jeder Zeit

vorgezeigt werden muß.

Zur gehörigen Controlle über die Bezahlung der Abgabe haben übrigens die
beikommenden Unterbedienten von Zeit zu
Zeit durch Einsicht des Erhebungs-Registers
sich davon zu überzeugen, daß kein Eingesessen Hunde halte, ohne die Steuer dafür
erlegt zu haben, und ist, daß dies geschehe,
von den Erhebern der Angabe zu beachten.